

TE Vwgh Erkenntnis 2011/7/12 2009/09/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §58 Abs5;
ASVG §67 Abs10;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;
AuslBG §28a Abs3;
AuslBG §3 Abs1;
BUAG §25a Abs7;
VStG §9 Abs1;
VStG §9 Abs2;
1. ASVG § 58 heute
2. ASVG § 58 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. ASVG § 58 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
4. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
5. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. ASVG § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 58 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
9. ASVG § 58 gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. ASVG § 58 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
11. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
12. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
13. ASVG § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 58 gültig von 01.10.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. ASVG § 58 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
17. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

19. ASVG § 58 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

1. ASVG § 67 heute
2. ASVG § 67 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
3. ASVG § 67 gültig von 01.08.2010 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
4. ASVG § 67 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. ASVG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. ASVG § 67 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
7. ASVG § 67 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28a heute
2. AuslBG § 28a gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
5. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
6. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
8. AuslBG § 28a gültig von 02.06.1996 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. AuslBG § 28a gültig von 01.01.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
10. AuslBG § 28a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. AuslBG § 28a gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
 14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
-
1. BUAG § 25a heute
 2. BUAG § 25a gültig ab 02.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2016
 3. BUAG § 25a gültig von 01.07.2014 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
 4. BUAG § 25a gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 5. BUAG § 25a gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
 6. BUAG § 25a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. BUAG § 25a gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 754/1996
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des RS, vertreten durch Dr. Andreas Ladstätter, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Jasomirgottstraße 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 11. August 2008, Zl. UVS-07/A/8/5879/2007-23, betreffend Bestrafung nach dem AuslBG (weitere Parteien: Bundesministerin für Finanzen, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 11. August 2008 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Gesellschafter der O. GmbH in Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Beschäftigterin am 12. Mai 2006 den ihr von der U. GmbH überlassenen ausländischen (kroatischen) Staatsangehörigen R. mit Elektrikertätigkeiten auf der Baustelle in W. beschäftigt habe, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vorgelegen seien. Er habe § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG übertreten und werde gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 erster Strafsatz AuslBG mit einer Geldstrafe von EUR 1.900,--, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen, bestraft. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 11. August 2008

wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Gesellschafter der O. GmbH in Wien zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Beschäftigterin am 12. Mai 2006 den ihr von der U. GmbH überlassenen ausländischen (kroatischen) Staatsangehörigen R. mit Elektrikertätigkeiten auf der Baustelle in W. beschäftigt habe, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen vorgelegen seien. Er habe Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit , Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG übertreten und werde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, erster Strafsatz AuslBG mit einer Geldstrafe von EUR 1.900,--, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen, bestraft.

Die Begründung dieses Bescheides entspricht im Hinblick auf die Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes derjenigen des Strafbescheides, der den zweiten Geschäftsführer der O. GmbH, Ing. B., betraf, und der dem hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2009, Zl. 2009/09/0094, auf das gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, zu Grunde lag. Die Begründung dieses Bescheides entspricht im Hinblick auf die Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes derjenigen des Strafbescheides, der den zweiten Geschäftsführer der O. GmbH, Ing. B., betraf, und der dem hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2009, Zl. 2009/09/0094, auf das gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, zu Grunde lag.

Darüber hinaus führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, der Beschwerdeführer habe im Zusammenhang mit der Verschuldensfrage vorgebracht, dass für die Abwicklung der Baustelle Ing. L., Prokurist der O. GmbH, verantwortlich gewesen sei. Eine Namhaftmachung des Ing. L. als verantwortlicher Beauftragter iSd § 28a Abs. 3 AuslBG sei jedoch nicht einmal behauptet worden. Wenn der Beschwerdeführer ausführe, dass nicht er, sondern der zweite Geschäftsführer, Ing. B., für das Personalwesen "ressortzuständig" gewesen sei und dass diese interne Verteilung der Geschäftsführeragenden sein Verschulden ausschließe, so sei festzuhalten, dass bei einer Mehrzahl zur Vertretung nach außen berufener Organe einer juristischen Person diese die Verantwortlichkeit kumulativ zu tragen hätten. Eine bloß interne Aufgaben- und Verantwortungsaufteilung sei irrelevant. Nach der internen Geschäftsvereinbarung (als "Geschäftsordnung der Geschäftsführer der O. GmbH" bezeichnet) vom 28. März 2006 sei der Beschwerdeführer für die Bereiche Rechnungswesen und Bilanzierung zuständig gewesen. Dem Beschwerdeführer müssten Rechnungen, wie jene der U. GmbH vom 2. Mai 2006, in welcher der O. GmbH die Arbeitsstunden der Beschäftigten M., P. und R. weiterverrechnet worden seien, vorgelegt worden sein. Daraus gehe hervor, dass die Dienstleistung der U. GmbH in der Überlassung von Personal bestehe. Auf der genannten Rechnung würden zumindest zwei ausländische Namen aufscheinen. Es wäre auch nach der genannten Vereinbarung Aufgabe und Berechtigung des Beschwerdeführers gewesen, Erkundigungen darüber einzuholen, ob die Überlassung von - den Namen nach offensichtlichen - Ausländern (M. und R.) mit den Bestimmungen des AuslBG vereinbar sei oder nicht. Der Beschwerdeführer habe die Durchführung derartiger Erkundigungen nicht behauptet. Ihm als für die Bilanzierung und das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsführer hätte die Art der Geschäftsbeziehung zwischen der U. GmbH und der O. GmbH bekannt sein müssen. Er hätte sich demnach erkundigen müssen, ob Konstruktionen wie die vorliegende mit den Bestimmungen des AuslBG in Einklang gebracht werden könnten. Er habe die Einholung derartiger Informationen nicht einmal behauptet und nicht vorgebracht, dass er sich beim zweiten Geschäftsführer, Ing. B., erkundigt habe, ob wenigstens dieser ein taugliches Kontrollsystem eingerichtet habe. Es sei nicht einmal vorgebracht worden, dass ein solches Kontrollsystem bei der O. GmbH existiert habe. Der Beschwerdeführer habe nicht iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft machen können, dass ihn kein Verschulden treffe. Darüber hinaus führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid aus, der Beschwerdeführer habe im Zusammenhang mit der Verschuldensfrage vorgebracht, dass für die Abwicklung der Baustelle Ing. L., Prokurist der O. GmbH, verantwortlich gewesen sei. Eine Namhaftmachung des Ing. L. als verantwortlicher Beauftragter iSd Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG sei jedoch nicht einmal behauptet worden. Wenn der Beschwerdeführer ausführe, dass nicht er, sondern der zweite Geschäftsführer, Ing. B., für das Personalwesen "ressortzuständig" gewesen sei und dass diese interne Verteilung der Geschäftsführeragenden sein Verschulden ausschließe, so sei festzuhalten, dass bei einer Mehrzahl zur Vertretung nach außen berufener Organe einer juristischen Person diese die Verantwortlichkeit kumulativ zu tragen hätten. Eine bloß interne Aufgaben- und Verantwortungsaufteilung sei irrelevant. Nach der internen Geschäftsvereinbarung (als "Geschäftsordnung der Geschäftsführer der O. GmbH" bezeichnet) vom 28. März 2006 sei der Beschwerdeführer für die Bereiche Rechnungswesen und Bilanzierung zuständig gewesen. Dem Beschwerdeführer müssten Rechnungen, wie jene der U. GmbH vom 2. Mai 2006, in welcher der O. GmbH die Arbeitsstunden der Beschäftigten M., P. und R. weiterverrechnet worden seien, vorgelegt worden sein. Daraus gehe hervor, dass die Dienstleistung der U. GmbH in der Überlassung von Personal bestehe. Auf der genannten Rechnung würden zumindest zwei ausländische Namen

aufscheinen. Es wäre auch nach der genannten Vereinbarung Aufgabe und Berechtigung des Beschwerdeführers gewesen, Erkundigungen darüber einzuholen, ob die Überlassung von - den Namen nach offensichtlichen - Ausländern (M. und R.) mit den Bestimmungen des AuslBG vereinbar sei oder nicht. Der Beschwerdeführer habe die Durchführung derartiger Erkundigungen nicht behauptet. Ihm als für die Bilanzierung und das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsführer hätte die Art der Geschäftsbeziehung zwischen der U. GmbH und der O. GmbH bekannt sein müssen. Er hätte sich demnach erkundigen müssen, ob Konstruktionen wie die vorliegende mit den Bestimmungen des AuslBG in Einklang gebracht werden könnten. Er habe die Einholung derartiger Informationen nicht einmal behauptet und nicht vorgebracht, dass er sich beim zweiten Geschäftsführer, Ing. B., erkundigt habe, ob wenigstens dieser ein taugliches Kontrollsystem eingerichtet habe. Es sei nicht einmal vorgebracht worden, dass ein solches Kontrollsystem bei der O. GmbH existiert habe. Der Beschwerdeführer habe nicht iSd Paragraph 5, Absatz eins, VStG glaubhaft machen können, dass ihn kein Verschulden treffe.

Im Übrigen legte die belangte Behörde ihre Strafzumessungsgründe dar.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift erwogen hat:

Der angefochtene Bescheid und die dagegen gerichtete Beschwerde gleichen in allen wesentlichen Einzelheiten jenem Bescheid und jener Beschwerde, die dem hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2009, Zl. 2009/09/0094, zu Grunde lagen, in welchem der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eines weiteren Geschäftsführers derselben Gesellschaft wegen Beschäftigung derselben ausländischen Arbeitskraft im selben Betrieb zur selben Zeit als unbegründet abgewiesen hat. Auf dieses Erkenntnis wird daher gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen. Der angefochtene Bescheid und die dagegen gerichtete Beschwerde gleichen in allen wesentlichen Einzelheiten jenem Bescheid und jener Beschwerde, die dem hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2009, Zl. 2009/09/0094, zu Grunde lagen, in welchem der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eines weiteren Geschäftsführers derselben Gesellschaft wegen Beschäftigung derselben ausländischen Arbeitskraft im selben Betrieb zur selben Zeit als unbegründet abgewiesen hat. Auf dieses Erkenntnis wird daher gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen.

Die Beschwerde bringt im vorliegenden Fall darüber hinaus vor, der Verwaltungsgerichtshof habe in sozialversicherungsrechtlichen Entscheidungen mehrfach ausgeführt, dass eine interne Verteilung der Geschäftsführeragenden unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Zulässigkeit grundsätzlich geeignet sei, ein Verschulden des mit der Besorgung der entsprechenden Angelegenheit nicht betrauten Geschäftsführers auszuschließen. Der von der entsprechenden Angelegenheit ausgeschlossene Geschäftsführer sei nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn er seine eigenen Pflichten dadurch verletzt habe, dass er es unterlasse, Abhilfe gegen Unregelmäßigkeiten des zur Besorgung dieser Angelegenheit Bestellten zu schaffen. Es sei kein Grund erkennbar, warum der Verwaltungsgerichtshof die Verantwortung mehrerer zur Vertretung nach außen berufener Organe im Bereich des Sozialversicherungsrechts anders behandle als im Verwaltungsstrafrecht. Für den Beschwerdeführer habe kein Grund bestanden, an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des zweiten Geschäftsführers, Ing. B., in Angelegenheiten des Personalwesens zu zweifeln. Es habe für ihn auch kein Grund bestanden, Erkundigungen darüber anzustellen, ob die Tätigkeit der in der Rechnung der U. GmbH genannten Ausländer mit den Bestimmungen des AuslBG vereinbar sei oder nicht, weil es bei größeren Projekten üblich sei, "dass auch im Werkvertragsmodus nach Stunden abgerechnet wird".

Dem ist zu erwidern, dass der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer ein zur Vertretung der O. GmbH nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft und iSd § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich war. Dass ein weiterer handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt war, kann an der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers iSd § 9 Abs. 1 VStG allein ebenso wenig ändern wie eine interne Aufteilung der Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereiche. Dem ist zu erwidern, dass der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer ein zur Vertretung der O. GmbH nach außen berufenes Organ dieser Gesellschaft und iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch diese Gesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich war. Dass ein weiterer handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt war, kann an der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG allein ebenso wenig ändern wie eine interne Aufteilung der Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsbereiche.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG und dessen ordnungsgemäße Anzeige iSd § 28a Abs. 3 AuslBG wurde vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Dass er im Übrigen Kontrollmaßnahmen gesetzt hätte, wird ebenfalls nicht behauptet, ja sogar in Abrede gestellt. Das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Handlungen eines anderen Geschäftsführers exkulpiert nicht (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 16. Oktober 2008, ZI. 2007/09/0369, und vom 24. März 2011, ZI. 2011/09/0034). Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung betraf Haftungen des Geschäftsführers für nicht abgeführte Beiträge iSd § 67 Abs. 10 ASVG (hg. Erkenntnis vom 30. September 1997, ZI. 97/08/0108) bzw. für die Nichtabführung von Zuschlägen iSd § 25a Abs. 7 BUAG (hg. Erkenntnis vom 22. September 2004, ZI. 2001/08/0211). Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers nicht übertragbar, weil es im Zusammenhang mit den genannten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (vgl. nunmehr auch § 58 Abs. 5 ASVG) keine dem § 28a Abs. 3 AuslBG bzw. dem § 9 Abs. 2 VStG vergleichbare Regelung gibt, auf Grund der gegenüber der Behörde die alleinige Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers nach außen hin klargestellt werden muss.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd Paragraph 9, Absatz 2, VStG und dessen ordnungsgemäße Anzeige iSd Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG wurde vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Dass er im Übrigen Kontrollmaßnahmen gesetzt hätte, wird ebenfalls nicht behauptet, ja sogar in Abrede gestellt. Das Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Handlungen eines anderen Geschäftsführers exkulpiert nicht vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 16. Oktober 2008, ZI. 2007/09/0369, und vom 24. März 2011, ZI. 2011/09/0034). Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung betraf Haftungen des Geschäftsführers für nicht abgeführte Beiträge iSd Paragraph 67, Absatz 10, ASVG (hg. Erkenntnis vom 30. September 1997, ZI. 97/08/0108) bzw. für die Nichtabführung von Zuschlägen iSd Paragraph 25 a, Absatz 7, BUAG (hg. Erkenntnis vom 22. September 2004, ZI. 2001/08/0211). Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers nicht übertragbar, weil es im Zusammenhang mit den genannten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vergleiche , nunmehr auch Paragraph 58, Absatz 5, ASVG) keine dem Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG bzw. dem Paragraph 9, Absatz 2, VStG vergleichbare Regelung gibt, auf Grund der gegenüber der Behörde die alleinige Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers nach außen hin klargestellt werden muss.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 12. Juli 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090093.X00

Im RIS seit

11.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at